
Schlagzeile: NATO-Einsatzplanung für Bosnien völkerrechtswidrig?

Fakten:

In den letzten Tagen ist die Einsatzplanung der NATO für ein mögliches Eingreifen in Bosnien festgelegt worden. Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung hat am 31. Juli dazu einen längeren Bericht der Nachrichtenagentur Associated Press unter der Überschrift: „NATO: Angriffe auf zivile Ziele als letztes Mittel“ abgedruckt. Im Bericht heißt es u.a.:

„In der dritten Phase würden Flugzeuge der NATO nichtmilitärische Ziele in Bosnien angreifen, um die Infrastruktur der Serben zu zerstören. Dazu gehörten dann Einrichtungen der Stromversorgung, Staudämme, Brücken und ähnliche Objekte“.

Kommentar:

Das humanitäre Völkerrecht hat im sog. I. Zusatzprotokoll vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 festgelegt, welche Ziele in einem internationalen bewaffneten Konflikt angegriffen werden dürfen. Ausdrücklich heißt es in Art. 52 des ZP I: „zivile Objekte dürfen weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden“. Falls die NATO-Planung tatsächlich mit Angriffen auf zivile Ziele operiert, wie dies der o.g. Bericht suggeriert, wäre dies eine eklatante Missachtung des Völkerrechts.

Als zivile Objekte sind solche Objekte anzusehen, die nicht von der Definition des militärischen Objekts in Art. 52 Abs. 2 des ZP I erfasst werden. Die Vorschrift enthält keine Auflistung möglicher Ziele wie etwa aller Objekte mit grundsätzlich militärischer Bedeutung. Das ZP I stellt vielmehr auf eine flexible Definition ab, die ein Objekt u.a. nach seiner Beschaffenheit, dem Standort, der Zweckbestimmung und der Verwendung einordnet. Der Zeit- und Ortsfaktor bei der konkreten Anwendung dieser Definition kann Objekte zum Zeitpunkt eines Angriffs in den Kreis der militärischen Objekte fallen lassen oder solche Objekte, deren Bedeutung für militärische Operationen weggefallen ist, zu

zivilen und damit geschützten Objekten machen. Eine Brücke kann so, je nach ihrer Entfernung vom Kampfgebiet und der möglichen Nutzung für Nachschubzwecke, ihren Charakter als ziviles und militärisches Ziel ändern.

Eine grundsätzliche Einstufung von Objekten wie Elektrizitätswerken oder Brücken, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, als militärische Objekte ohne die geforderte Prüfung nach Art. 52 ist völkerrechtswidrig. Angriffe, die sich generell gegen die Infrastruktur eines Kriegsgenegers richten und insbesondere die Elektrizitätsversorgung betreffen, sind deshalb ebenfalls völkerrechtswidrig.

Dies gilt auch für die Zerstörung von Staudämmen, die nach Art. 56 ZP I überhaupt nur dann angegriffen werden dürfen, wenn sie zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden. Die in toto Zerstörung von Staudämmen bedarf deshalb eines konkreten Nachweises ihrer besonderen Nutzung für die Kriegshandlungen. Wer Staudämme angreift und durch die verursachte Flutwelle unverhältnismäßige Verluste unter der Zivilbevölkerung verursacht, begeht nach Art. 85 des ZP I ein Kriegsverbrechen.

Es wäre für das Verständnis der geplanten NATO-Aktionen dienlich, wenn die Berichterstattung darüber Grundlagen des humanitären Völkerrechts besser berücksichtigen oder die NATO ihre Einsatzplanung diesbezüglich klarer darstellen würde.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer** Ruhr-Universität Bochum,
44780 Bochum, NA 02/28 Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208